**Modell einer Finanzhilfevereinbarung für die Mobilität von Einzelpersonen im Rahmen von Erasmus+**

[Diese Vorlage gilt für Mobilitätsaktivitäten für einzelne Lernende und Personal in den Bereichen Schulbildung, Erwachsenenbildung und berufliche Bildung. Der gelbe Text ist ein Leitfaden für die Verwendung dieser Vorlage für Finanzhilfevereinbarungen. Bitte entfernen Sie diesen Text, sobald das Dokument fertiggestellt ist. Der in Klammern gesetzte blaue Text sollte durch die für den jeweiligen Fall relevanten Informationen ersetzt werden. Der Inhalt der Vorlage legt Mindestanforderungen fest und sollte daher nicht gestrichen werden.]

Bereich: [Schulbildung/Berufsbildung/Erwachsenenbildung]

[Vollständiger offizieller Name der entsendenden Organisation]

Anschrift: [vollständige amtliche Anschrift]

Projektcode: [Im Standardformat: JJJJ-R-NA00-KA000-FFF-000000000]

Art der Tätigkeit: [Verwenden Sie die Klassifizierung der Aktivitätsart aus dem Erasmus+ Programmleitfaden, z. B. "Job-Shadowing"]

Erasmus+ Mobilitäts-ID-Nummer: [falls vorhanden]

nachstehend "die Organisation" genannt, zum Zwecke der Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch [Vor- und Nachname(n) und Funktion] einerseits und

[Vor- und Nachname(n) des Teilnehmers]

Geburtsdatum:

Anschrift: [vollständige offizielle Anschrift]

Telefon:

E-Mail:

[Die folgenden Angaben sind für alle Teilnehmer zu machen, die eine finanzielle Unterstützung im Rahmen von Erasmus+ erhalten, mit Ausnahme derjenigen, für die Artikel 3.2. Option 2 gilt].

Bankkonto, auf das die finanzielle Unterstützung überwiesen werden soll:

Inhaber des Bankkontos:

Name der Bank:

Clearing/BIC/SWIFT-Nummer:

Konto-/IBAN-Nummer:

nachstehend "der Teilnehmer" genannt, auf der anderen Seite,

haben den nachstehenden Besonderen Bedingungen und Anhängen zugestimmt, die Bestandteil dieser Vereinbarung ("die Finanzhilfevereinbarung") sind:

Anhang I: Erasmus+ Lernvereinbarung

Anhang II: Allgemeine Bedingungen

The terms set out in the Special Conditions shall take precedence over those set out in the annexes.

[Für Anhang I dieses Dokuments ist es nicht zwingend erforderlich, Unterlagen mit Originalunterschriften in Umlauf zu bringen: eingescannte Kopien von Unterschriften und elektronische Unterschriften können je nach den nationalen Rechtsvorschriften akzeptiert werden.]

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 - GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1 Die Organisation unterstützt den Teilnehmer bei der Durchführung einer Mobilitätsaktivität im Rahmen des Programms Erasmus+.

1.2 Der Teilnehmer akzeptiert die Unterstützung bzw. die Bereitstellung von Dienstleistungen gemäß Artikel 3 und verpflichtet sich, die Mobilitätsaktivität wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.

1.3. Änderungen an dieser Finanzhilfevereinbarung müssen von beiden Parteien durch eine förmliche Mitteilung per Brief oder elektronische Nachricht beantragt und vereinbart werden.

ARTIKEL 2 - INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄT

2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte der beiden Parteien unterzeichnet.

2.2 Die Mobilitätsphase beginnt frühestens am [Datum] und endet spätestens am [Datum]. Das Anfangsdatum der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der Teilnehmer bei der aufnehmenden Organisation anwesend sein muss. Das Ende der Mobilitätsphase ist der letzte Tag, an dem der Teilnehmer bei der aufnehmenden Organisation anwesend sein muss. Gegebenenfalls werden [...] Reisetage zur Dauer der Mobilitätsphase hinzugerechnet und bei der Berechnung der individuellen Förderung berücksichtigt.

2.3 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf [X Tage] [vom Begünstigten gemäß den Bestimmungen des Erasmus+ Programmleitfadens zu absolvieren] nicht überschreiten.

2.4 Der Teilnehmer kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase innerhalb der in Artikel 2.3 genannten Frist stellen. Wenn die Organisation einer Verlängerung der Mobilitätsphase zustimmt, wird die Vereinbarung entsprechend geändert.

ARTIKEL 3 - FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3.1 Die finanzielle Unterstützung wird nach den im Erasmus+ Programmleitfaden angegebenen Finanzierungsregeln berechnet.

3.2 Der Teilnehmer erhält eine finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ EU-Mitteln für [...] Tage [die Anzahl der Tage entspricht der Dauer der physischen Mobilitätsphase plus Reisetage; wenn der Teilnehmer keine finanzielle Unterstützung für einen Teil oder die gesamte Mobilitätsphase erhält, sollte die Anzahl der Tage entsprechend angepasst werden].

3.3 Der Gesamtbetrag der finanziellen Unterstützung für die Mobilitätsphase beträgt [...] EUR.

3.4 [Wählen Sie Option 1, Option 2 oder Option 3]

[Option 1]

Die Organisation stellt dem Teilnehmer die erforderliche Unterstützung in Form einer Zahlung in Höhe des in Artikel 3.3 genannten Betrags zur Verfügung.

[Option 2]

Die Organisation stellt dem Teilnehmer die erforderliche Unterstützung in Form der direkten Bereitstellung der benötigten Unterstützungsleistungen zur Verfügung. Die Organisation stellt sicher, dass diese direkte Erbringung von Dienstleistungen den erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entspricht.

(Option 3)

Die Organisation gewährt dem Teilnehmer die erforderliche Unterstützung in Form einer Zahlung in Höhe des folgenden Betrags [...] EUR und in Form der direkten Bereitstellung von [Reisekosten/individuelle Unterstützung/sprachliche Unterstützung/ Kursgebühren/Unterstützung bei der Eingliederung]

Die Organisation stellt sicher, dass die direkte Erbringung von Dienstleistungen den erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entspricht.

3.5 Die Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe entstehen, erfolgt gegebenenfalls auf der Grundlage der vom Teilnehmer vorgelegten Belege.

3.6 Die finanzielle Unterstützung darf nicht zur Deckung von Kosten für Maßnahmen verwendet werden, die bereits aus Unionsmitteln finanziert wurden.

3.7 Ungeachtet des Artikels 3.6 ist die finanzielle Unterstützung mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Im Falle der Mobilität von Lernenden umfasst dies auch die Einkünfte, die der Teilnehmer durch eine Tätigkeit außerhalb seines Studiums/Praktikums erzielen könnte, sofern er die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

ARTIKEL 4 - ZAHLUNGSVEREINBARUNGEN [Nur anwendbar, wenn Artikel 3.4 Option 1 oder 3 gewählt wurde]

4.1 Innerhalb von 30 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien oder nach Erhalt der Ankunftsbestätigung, spätestens jedoch bis zum Beginn der Mobilitätsphase gemäß Artikel 2.2, erhält der Teilnehmer eine Vorfinanzierung in Höhe von [entsendende Organisation nach Wahl zwischen 50 % und 100 %] des in Artikel 3 genannten Betrags. Falls der Teilnehmer die Belege nicht rechtzeitig gemäß dem Zeitplan der entsendenden Organisation vorgelegt hat, kann in begründeten Ausnahmefällen eine spätere Auszahlung der Vorfinanzierung akzeptiert werden.

4.2 Beträgt die Zahlung gemäß Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, so gilt die Einreichung der Online-EU-Umfrage als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Die Organisation verfügt über eine Frist von 45 Kalendertagen, um die Restzahlung zu leisten oder eine Einziehungsanordnung auszustellen, falls eine Rückzahlung fällig ist.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

5.1 Die Organisation stellt sicher, dass der Teilnehmer über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie entweder selbst eine Versicherung abschließt, eine Vereinbarung mit der aufnehmenden Organisation trifft, dass diese die Versicherung abschließt, oder dem Teilnehmer die entsprechenden Informationen und Unterstützung zur Verfügung stellt, damit dieser selbst eine Versicherung abschließen kann. [Wird die aufnehmende Organisation in Artikel 5.3 als verantwortliche Partei genannt, ist dieser Finanzhilfevereinbarung ein spezielles Dokument beizufügen, in dem die Bedingungen für die Versicherung festgelegt sind und die Zustimmung der aufnehmenden Organisation enthält.]

5.2 Der Versicherungsschutz muss mindestens eine Krankenversicherung, eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung umfassen. [Im Falle der Mobilität innerhalb der EU umfasst die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers während des Aufenthalts in einem anderen EU-Land einen Basisschutz durch die Europäische Krankenversicherungskarte. Dieser Versicherungsschutz reicht jedoch möglicherweise nicht für alle Situationen aus, z. B. im Falle einer Rückführung oder eines besonderen medizinischen Eingriffs oder im Falle internationaler Mobilität. In diesem Fall kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die der Teilnehmer während seines Auslandsaufenthalts verursacht oder die ihm zugefügt werden. Diese Versicherungen sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt, und die Teilnehmer laufen Gefahr, nicht von den üblichen Systemen abgedeckt zu werden, wenn sie beispielsweise nicht als Arbeitnehmer gelten oder nicht offiziell bei der aufnehmenden Organisation angemeldet sind. Zusätzlich zu den oben genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Reisetickets und Gepäck empfohlen. Die nationale Agentur kann Artikel 5.2 ändern, wenn es gerechtfertigt ist, die Standardanforderungen an den nationalen Kontext anzupassen].

[Es wird empfohlen, auch die folgenden Informationen aufzunehmen:][Versicherungsanbieter, Versicherungsnummer und Versicherungspolice]

5.3 Die für den Abschluss der Versicherung verantwortliche Partei ist: [die Organisation ODER der Teilnehmer ODER die aufnehmenden Organisationen] [Bei getrennten Versicherungen können die verantwortlichen Parteien unterschiedlich sein und werden hier entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit aufgeführt].

ARTIKEL 6 - ONLINE-LINGUISTISCHE UNTERSTÜTZUNG [Gilt nur für Mobilitäten im Rahmen der beruflichen Bildung, bei denen die Hauptunterrichts- oder Arbeitssprache Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch-Gälisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch oder Ungarisch ist (bzw. weitere Sprachen, sobald sie im Tool "Online Linguistic Support" (OLS) verfügbar sind), mit Ausnahme von Muttersprachlern]

6.1. Der Teilnehmer muss die OLS-Sprachprüfung vor der Mobilitätsphase durchführen.

6.2 [Gilt nur für Teilnehmer, die einen OLS-Sprachkurs absolvieren] Der Teilnehmer muss den OLS-Sprachkurs absolvieren, sobald er Zugang dazu erhält, und den Dienst optimal nutzen. Der Teilnehmer muss die Organisation unverzüglich informieren, wenn er nicht in der Lage ist, den Kurs zu absolvieren, bevor er ihn in Anspruch nimmt.

ARTIKEL 7 - ABSCHLUSSBERICHT DES TEILNEHMERS (EU-UMFRAGE)

7.1. Der Teilnehmer muss die Online-EU-Umfrage nach der Mobilitätsmaßnahme im Ausland innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung zur Teilnahme ausfüllen und einreichen. Teilnehmer, die die Online-EU-Umfrage nicht ausfüllen und einreichen, können von ihrer Organisation aufgefordert werden, die erhaltene finanzielle Unterstützung teilweise oder vollständig zurückzuzahlen.

7.2 Dem Teilnehmer kann eine ergänzende Online-Umfrage zugesandt werden, die eine umfassende Berichterstattung über Fragen der Anerkennung ermöglicht.

ARTIKEL 8 - DATENSCHUTZ

8.1 Die Organisation stellt den Teilnehmern die einschlägige Datenschutzerklärung für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung, bevor diese in die elektronischen Systeme zur Verwaltung der Erasmus+ Mobilitäten eingegeben werden.

https://erasmus-plus.ec.europa.eu/erasmus-and-data-protection/privacy-statement-mobility-tool

ARTIKEL 9 - ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT

9.1 Die Vereinbarung unterliegt [nationales Recht der NA einfügen].

9.2 Für Streitigkeiten zwischen der Organisation und dem Teilnehmer über die Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit dieser Vereinbarung ist ausschließlich das nach dem anwendbaren nationalen Recht bestimmte zuständige Gericht zuständig, wenn diese Streitigkeiten nicht gütlich beigelegt werden können.

UNTERSCHRIFTEN

Für die Teilnehmer Für die Organisation

[Name / Vorname] [Name / Vorname / Funktion]

[Unterschrift] [Unterschrift]

 [Ort], [Datum] [Ort], [Datum]

**Anhang I**

**Lernvereinbarung**

[Der Begünstigte kann eine Lernvereinbarung erstellen oder eine von der Europäischen Kommission oder der nationalen Agentur bereitgestellte Vorlage verwenden.

Jede Lernvereinbarung muss mindestens die folgenden Elemente enthalten:

- Die Lernvereinbarung wird von drei Hauptparteien vereinbart und unterzeichnet: dem Teilnehmer (oder seinem gesetzlichen Vertreter), der entsendenden Organisation und der aufnehmenden Organisation

- Informationen über die Lernmobilität, einschließlich: Bildungsbereich, Art der Aktivität, Modus (physisch, virtuell oder gemischt), Anfangs- und Enddatum

- Informationen über das Lernprogramm, für das der Teilnehmer bei der entsendenden Organisation eingeschrieben ist (im Falle von Lernenden), oder über seinen derzeitigen Arbeitsplatz (im Falle von Personal)

- Eine Liste und Beschreibung der erwarteten Lernergebnisse

- Das Lernprogramm und die Aufgaben des Teilnehmers in der aufnehmenden Organisation

- Überwachungs-, Betreuungs- und Unterstützungsregelungen und verantwortliche Personen in der Aufnahme- und Entsendeorganisation

- Beschreibung des Formats, der Kriterien und der Verfahren für die Bewertung der Lernergebnisse

- Beschreibung der Bedingungen und des Verfahrens für die Anerkennung von Lernergebnissen sowie der Dokumente, die von der entsendenden oder aufnehmenden Organisation ausgestellt werden müssen, um sicherzustellen, dass die Anerkennungen abgeschlossen sind

- Im Falle der Mobilität von Lernenden: Informationen darüber, wie sie nach der Rückkehr aus der Mobilitätsphase wieder in die entsendende Organisation integriert werden]

**Anhang II**

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

**Artikel 1: Haftung**

Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die ihr oder ihrem Personal durch die Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht auf ein schwerwiegendes und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihres Personals zurückzuführen sind.

Die Nationale Agentur BE03, die Europäische Kommission oder ihr Personal können im Falle eines Anspruchs im Rahmen der Vereinbarung nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden sind. Die Nationale Agentur BE03 oder die Europäische Kommission werden daher keinen Antrag auf Entschädigung oder Erstattung im Zusammenhang mit einer solchen Forderung stellen.

**Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung**

Erfüllt der Teilnehmer eine der sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen nicht, so ist die Organisation ungeachtet der im geltenden Recht vorgesehenen Folgen berechtigt, die Vereinbarung ohne weitere Formalitäten zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung per Einschreiben tätig wird.

Im Falle einer Kündigung durch den Teilnehmer aufgrund "höherer Gewalt", d. h. aufgrund einer unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Situation oder eines Ereignisses, auf die bzw. das der Teilnehmer keinen Einfluss hat und die bzw. das nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer Anspruch auf den Betrag des Zuschusses, der der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht. Etwaige Restmittel warden

**Artikel 3: Rückforderung**

Die finanzielle Unterstützung oder ein Teil davon wird von der entsendenden Organisation zurückgefordert, wenn der Teilnehmer die Bedingungen der Vereinbarung nicht einhält [NA zu ergänzen mit spezifischen Rückforderungsregeln, falls erforderlich in den Besonderen Bedingungen]. Kündigt der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig, so muss er den bereits gezahlten Zuschussbetrag zurückzahlen, es sei denn, mit der entsendenden Organisation wurde etwas anderes vereinbart. Letzteres ist von der entsendenden Organisation zu melden und von der nationalen Agentur zu akzeptieren.

**Artikel 4: Datenschutz**

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organisationen und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Organisation, die nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die nach EU-Recht für Kontrollen und Prüfungen zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)).

Der Teilnehmer kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Angaben berichtigen. Er sollte sich bei Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten an die entsendende Organisation und/oder die nationale Agentur wenden. Der Teilnehmer kann bei dem Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

**Artikel 5: Überprüfungen und Audits**

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von [Land] oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von [Land] ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt werden oder wurden.

Weitere Informationen über den Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche Daten wir sammeln, wer Zugang zu ihnen hat und wie sie geschützt werden, finden Sie unter:

<https://erasmus-plus.ec.europa.eu/erasmus-and-data-protection/privacy-statement-mobility-tool>